

## RECHTSPRECHUNG / CASE LAW

### Überblick über wichtige zivilrechtliche Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs aus dem Jahre 2012

*Yohei Nagata/Dan Tidten\**

- I. Allgemeiner Teil
- II. Sachenrecht
- III. Schuldrecht
- IV. Deliktsrecht
- V. Erbrecht
- VI. Zivilverfahrensrecht
- VII. Wertpapierrecht
- VIII. Arbeitsrecht
- IX. Wettbewerbsrecht
- X. Internationales Privatrecht
- XI. Internationales Zivilverfahrensrecht
- XII. Entscheidungsübersicht
- XIII. Schlussbemerkung

#### EINLEITUNG

„Zurück! Du rettetest den Freund nicht mehr, so rette das eigene Leben!“<sup>1</sup>, mag sich der Beklagte im Fall (7) gedacht haben, als er sich durch schlaue erdachte gesellschaftsrechtliche Winkelzüge aus dem Würgegriff einer Bürgschaft winden wollte – was ihm, der geneigte Leser mag es erahnen, jedoch nicht gelang. Ähnlich erstaunt mögen die Beteiligten im Fall (17) gewesen sein, als sie erfuhren, dass ihre Flucht vor der japanischen sozialen Enge ins romantische Frankreich sie nicht vor der Pflicht zur Einhaltung japanischer Normen schützte. Erfreulich immerhin ist die Nachricht, dass „Pink Lady“ – Freunden japanischer Oldies gut bekannt – in seltenen Fällen auch für umsonst tanzte (8), und dass die japanische Justiz auch in den Tiefen des Bermuda-Dreiecks noch Rechtsfindung betreibt (20). Mit zwielichtigen Halblegalbauten und lästigen Mitgliedern

---

\* Yohei Nagata, Rechtsanwalt, ARQIS Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft, Düsseldorf. Dan Tidten, Leiter der Kultur- und Presseabteilung, German Embassy, Islamabad, Pakistan.

Der Beitrag schließt an die Übersicht über die zivilrechtlichen Entscheidungen des Jahres 2011 in ZJapanR 37 (2014) an. Für zahlreiche Hilfestellungen und freundliche Unterstützung danken die Verfasser Frau *Shiori Nishii* (Universität Nagoya).

1 F. V. SCHILLER, Die Bürgschaft.

von Wohnungseigentümergeinschaften schlagen sich die Kläger in den Fällen (1) und (3) herum – während Arbeitgeber in Fall (15) lernen, dass sie Ausreden von Arbeitnehmern auch dann ernst nehmen sollten, wenn sie wirr klingen. Die höchst sympathische Tätigkeit des Zuckerrohranbaus kann offenbar auch ohne Grundbucheintragung erfolgen – aber ob das langfristig Folgen hat, liebe Leser, erfahren Sie erst bei Lektüre des unterhaltsamen Falls (2).

## I. ALLGEMEINER TEIL

[1] Urteil vom 16. Dezember 2011 (2. Senat):<sup>2</sup> Auch wenn ein Vertrag unwirksam wegen Verstoßes gegen die guten Sitten ist, kann ein Vertragsteil, der möglicherweise just zur Heilung dieser Sittenwidrigkeit bestimmt ist, weiterhin wirksam sein.

A und Y vereinbarten in einem Werkvertrag<sup>3</sup>, dass Y zwei Gebäude mit mehreren Mietwohnungen erstellen sollte. Zur Gewinnmaximierung beschlossen A und Y dabei, bestimmte zwingende bauordnungsrechtliche Vorschriften außer Acht zu lassen und dies zu vertuschen. Y beauftragte seinerseits den X als Subunternehmer mit der Fertigstellung der Gebäude. X wurde in die Pläne zur Außerachtlassung der bauordnungsrechtlichen Vorgaben eingeweiht. X sollte von Y als Werklohn 92 Mio. Yen erhalten.

Nach Fertigstellung des Gebäudes erfuhr das zuständige Bezirksamt<sup>4</sup> von der rechtswidrigen Bauweise. Zudem protestierten auch Anwohner wegen der Nichteinhaltung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften. X sah sich zu zusätzlichen baulichen Maßnahmen gezwungen, welche die neu errichteten Gebäude wieder bauordnungsrechtskonform machten. Y hatte dem X lediglich 71,8 Mio. Yen gezahlt. X forderte von Y die Zahlung der laut Werkvertrag noch ausstehenden Summe zuzüglich der zusätzlichen Kosten, die ihm aufgrund der nachträglichen Baumaßnahmen entstanden waren – insgesamt 26,1 Mio. Yen. Da Y nicht zahlte, erhob X Klage vor dem Distriktgericht Tōkyō. Y seinerseits forderte Schadensersatz wegen Mängeln und erhob Widerklage.

Das DG Tōkyō sprach sowohl X als auch Y einen Teil der jeweiligen Forderungen zu. Die Gültigkeit des Vertrags wurde nicht thematisiert. X und Y legten Berufung ein. Das Obergericht Tōkyō urteilte, der Vertrag verstoße gegen die guten Sitten<sup>5</sup> und sei unwirksam, die Forderungen von X und Y bestünden beide nicht. X beantragte Revision beim OGH.

Der OGH führte aus, dass der Vertrag an sich zwar gegen die guten Sitten verstoße, dass aber ausgerechnet der Teil, um den im vorliegenden Fall gestritten werde, ja der

2 OGH v. 16.12.2011, Hanrei Jihō 2139 (2012) 3; Besprechung: H. SONO, Jurisuto 1453 (2013) 65 f.

3 請負契約, *ukeoi keiyaku* [Werkvertrag].

4 区役所, *kuyaku-sho* [Bezirksamt, wörtl.: Bezirk-Behörde].

5 公序良俗違反, *kōjo ryōzoku ihan* [Verstoß gegen die guten Sitten/Ordre-public-Verstoß].

Heilung dieser Sittenwidrigkeit diene (die zusätzlichen Baumaßnahmen führten ja zur Einhaltung der relevanten bauordnungsrechtlichen Vorschriften). Das OG müsse deswegen noch einmal genau untersuchen, welche Vertragsbestandteile genau wegen Sittenwidrigkeit unwirksam seien, und welche im zivilrechtlichen Sinne noch gültig seien.

## II. SACHENRECHT

[2] Urteil vom 16. März 2012 (2. Senat):<sup>6</sup> Ein gutgläubiger Nutzer eines Grundstücks kann, auch wenn er nach Kauf des Grundstücks keine Eintragung im Grundbuch zum Eigentumsübergang vornehmen lässt, dieses Grundstück im Wege der Ersitzung frei von jeglicher Belastung durch nachträglich eingetragene Grundschulden erwerben.

X kaufte im Jahre 1970 ein Grundstück von A und bezahlte 450.000 Yen. Eine Eintragung im Grundbuch<sup>7</sup> erfolgte nicht. X baute auf dem Grundstück Zuckerrohr<sup>8</sup> an. B erbt das Grundstück im Jahre 1972 von A. 1982 ließ er sich als Eigentümer im Grundbuch eintragen. 1984 und 1986 bestellte er zwei Grundschulden für die Y und ließ sie ebenfalls im Grundbuch eintragen.

X hatte in der gesamten Zeit das Feld bestellt und genutzt und wusste nichts von den eingetragenen Grundschulden zugunsten der Y. Angesichts einer anstehenden Zwangsversteigerung des Grundstücks war X der Auffassung, er habe das Grundstück grundschuldfrei ersessen und erhob Drittwiderspruchsklage<sup>9</sup>.

Das DG Kagoshima und OG Fukuoka entschieden, dass X das Grundstück tatsächlich grundschuldfrei ersessen hatte. Der OGH bestätigte dies unter Bezugnahme auf vorherige höchstrichterliche Rechtsprechung zu vergleichbaren Konstellationen.

[3] Urteil vom 17. Januar 2012 (3. Senat):<sup>10</sup> Störhandlungen von Querulanten und sonstigen Quälgeistern, vor denen an sich allgemeine Vorschriften des Deliktsrechts und Unterlassungsklagen schützen, können auch im Rahmen der Artt. 6 und 57 des Gesetzes zum Gemeinschaftseigentum<sup>11</sup> relevant werden, wenn sie in der Summe die Hausverwaltung und -nutzung<sup>12</sup> i. S. v. Art. 6 des Gesetzes beeinträchtigen.

---

6 OGH v. 16.3.2012, Minshū 66 (2012) 2321 = Hanrei Jihō 2149 (2012) 68; Besprechung: N. ISOGAWA, Jurisuto 1453 (2013) 69 f.

7 土地登記簿, *tochi tōki-bo* [Grundbuch für Grundstücke] (in Japan bestehen getrennte Bücher wegen der Trennung von Grundstück und Gebäuden).

8 砂糖黍, *satō kibi* [Zuckerrohr].

9 第三者異議訴, *dai-san-sha igi soshō* [Drittwiderspruchsklage].

10 OGH v. 17.1.2012, Hanrei Jihō 2142 (2012) 26; Besprechung: K. KAMANO, Jurisuto 1453 (2013) 71 f.

11 建物の区分所有等に関する法律, *tatemono no kubun shoyū-tō ni kansuru hōritsu*, Gesetz Nr. 69/1962.

Y war Wohnungseigentümer und Mitglied der entsprechenden Eigentümergemeinschaft<sup>13</sup>. In der Eigentümergemeinschaft kam wegen angeblicher falscher Verwendung von Geldern der Wohnungseigentümergemeinschaft Streit auf. Y begann, dazu Flugblätter zu verteilen und auszuhängen. Firmen, die Dämmarbeiten (Schall und Wasser) durchführten, erhielten von Y wirre Briefe mit Vorwürfen unverständlichen Inhalts. Da Y den Gemeinschaftskopierer der Wohnungseigentümergemeinschaft unlauter nutzte (für seine Flugblätter), wurde er vom Angestellten der Gemeinschaft verwarnt – und ging dann gegen diesen tätlich vor. Y wurde wegen Körperverletzung zu einer Geldstrafe verurteilt (100.000 Yen). Einen neuen Angestellten der Gemeinschaft bedrohte er per Telefon und Fax. Zudem schlug Y mehrfach heftig gegen die Wohnungstüren verschiedener Bewohner.

Die Eigentümer der Eigentümergemeinschaft waren der Auffassung, Y verstoße mit den oben genannten Handlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes zum Gemeinschaftseigentum und erhoben Unterlassungsklage gemäß Art. 57 i. V. m. Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes.

Das DG Yokohama und OG Tōkyō entschieden: Die Handlungen seien zwar offensichtlich rechtswidrig, es bestünden aber jeweils separate Anspruchsgrundlagen (Deliktsrecht etc.). Art. 57 des genannten Gesetzes sei darum nicht einschlägig. Der OGH entschied, man müsse differenzieren. Handlungen wie die beschriebenen könnten in der Summe durchaus die Hausverwaltung und -nutzung beeinträchtigen, wie es Art. 6 des Gesetzes verlange. Hier müsse genauer ausgelegt werden.

### III. SCHULDRECHT

[4] Urteil vom 16. März 2012 (2. Senat):<sup>14</sup> Eine Bestimmung in einem Lebens- und Krankenversicherungsvertrag, die eine automatische Vertragsbeendigung bei Nichtzahlung der Beiträge über den Zeitraum von einem Monat vorsieht, kann wegen Verstoßes gegen Art. 10 Verbrauchervertragsgesetz<sup>15</sup> unwirksam sein.

X schloss mit Y einen Vertrag über eine Lebens- und Krankenversicherung. Die Vertragsbestimmungen sahen bei einmonatiger Nichtleistung der Versicherungsbeiträge eine Kündigung *ipso facto* vor. X zahlte für einen mehr als einmonatigen Zeitraum keine Versicherungsbeiträge; er zahlte dann jedoch rasch die geschuldeten Beiträge nach und teilte dem Y mit, er wolle weiterhin versichert bleiben. Inzwischen war bekannt, dass X eine schwere Krankheit hatte. Y bestand auf einer Beendigung des Vertrags. X hingegen

---

12 建物の管理または使用, *tatemono no kanri mata wa shiyō* [Nutzung und/oder Verwaltung des Gebäudes].

13 管理組合, *kanri kumiai* [Eigentümergeinschaft, wörtl.: Verwaltungs-Genossenschaft].

14 OGH v. 16.3.2012, Minshū 66 (2012) 2216 = Hanrei Jihō 2149 (2012) 135; Besprechung: Y. SHIOMI, *Jurisuto* 1453 (2013) 67 f.

15 消費者契約法, *Shōhi-sha keiyaku-hō*, Gesetz Nr. 61/2000.

sah in der Bestimmung einen Verstoß gegen Art. 10 Verbrauchervertragsgesetz und war der Auffassung, der Vertrag laufe noch weiter.

Die Vorinstanz entschied, der Vertrag laufe weiterhin. Der OGH bestätigte dies im Ergebnis, verlangte aber eine inhaltlich saubere Begründung und verwies den Fall zurück an das zuständige OG.

[5] Urteil vom 4. September 2012 (3. Senat):<sup>16</sup> Wird das Mietverhältnis durch den Erwerb des Mietobjekts durch den Mieter nach der Pfändung von Mietforderungen beendet, so kann der Vollstreckungsgläubiger vom Mieter, der Drittschuldner ist, ab diesem Zeitpunkt die Mietforderungen nicht mehr verlangen. Dies gilt nicht, wenn besondere Umstände wie die persönliche Beziehung zwischen dem Vermieter und dem Mieter sowie die Einzelheiten des Erwerbs des Mietobjekts das Berufen des Mieters auf die Nichtentstehung der Mietforderungen treuwidrig erscheinen lassen.

Die A-AG vermietete ein ihr gehörendes Gebäude an die Y-AG. Sie vereinbarten, dass das Gebäude ab November 2004 zunächst für 2 Mio. Yen monatlich und ab Juni 2008 für 1,4 Mio. Yen monatlich vermietet werden soll.

Die X-AG, die gegen die A eine Geldforderung in Höhe von ca. 37 Mio. Yen hatte, erwirkte im Wege der Zwangsvollstreckung gemäß Art. 145 Zivilvollstreckungsgesetz (ZVG)<sup>17</sup> einen Pfändungsbeschluss<sup>18</sup>, mit dem die Mietforderungen der A gegen Y gepfändet wurden. Der Beschluss wurde im Oktober 2008 an A und an Y zugestellt.

Ende Dezember 2009 kaufte Y von A zahlreiche Immobilien, unter anderem auch das streitgegenständliche Gebäude, für insgesamt 372,5 Mio. Yen. Y wurde auch als Eigentümerin ins Grundbuch eingetragen.

Auf Grund des Pfändungsbeschlusses verlangte X von Y die Zahlung der Mietforderungen vom August 2008 bis Oktober 2010 in Höhe von ca. 37 Mio. Yen. Y lehnte jedoch die Zahlung ab und begründete dies unter anderem damit, dass die Mietforderungen im Zeitpunkt des Immobilienerwerbs durch Konfusion erloschen seien.

Das OG Ōsaka<sup>19</sup> wies die Einwendung der Y zurück. Die Forderung erlösche nämlich nach Art. 520 S. 2 Zivilgesetz (ZG)<sup>20</sup> dann nicht durch Konfusion, wenn an ihr ein

---

16 OGH v. 4.9.2012, Hanrei Taimuzu 1384 (2013) 122 ff.; Besprechung: T. KOGAYU, Jurisuto 1453 (2013) 79 f.

17 民事執行法, *Minji shikkō-hō*, Gesetz Nr. 4/1979 i. d. F. des Gesetzes Nr. 96/2013.

18 債權差押命令, *saiken sashiosae meirei* [Pfändungsbeschluss].

19 OG Ōsaka, Urt. v. 26.3.2010, LEX/DB 25482735.

20 民法, *Minpō*, Gesetz Nr. 89/1896 und Nr. 9/1898, seit 1.4.2005 – dem Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 147/2004 – nur noch als Gesetz Nr. 89/1896 bezeichnet, zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 94/2013; dt. Übers.: A. KAISER, Das japanische Zivilgesetzbuch in deutscher Sprache, einschließlich des Artikels 38 des Gesetzes Nr. 50 vom 2. Juni 2006 zur Änderung eines Teils des Zivilgesetzbuchs aufgrund des Gesetzes über allgemeine Vereine und allge-

Recht eines Dritten bestehe. Das sei hier der Fall gewesen, da vor der Übertragung des Eigentums am streitgegenständlichen Gebäude der Pfändungsbeschluss erlassen worden sei. Es gab daher der Klage der X vollumfänglich statt.

Der OGH stellte demgegenüber fest, dass Mietforderungen, die durch den Pfändungsbeschluss gepfändet werden sollen, denklogisch nicht mehr entstehen, wenn das Mietverhältnis beendet ist. Im vorliegenden Fall sei das Mietverhältnis durch den Erwerb des Mietobjekts seitens des Mieters (Y) im Dezember 2009 beendet worden, so dass der Gläubiger (X) vom Drittschuldner (Y) ab Januar 2010 die Mietforderungen nicht mehr eintreiben könne. Dies gelte auch, wenn die Beendigung des Mietverhältnisses erst nach der Zustellung des Pfändungsbeschlusses erfolgt sei, es sei denn, es seien besondere Umstände ersichtlich, die das Berufen auf die Nichtentstehung der Mietforderungen treuwidrig erscheinen ließen. Um zu klären, ob solche Umstände vorlagen, wies der OGH die Sache an das OG Ōsaka zurück. Dieses lehnte sodann das Vorliegen solcher Umstände ab, da der Immobilienerwerb im vorliegenden Fall keineswegs dem Zweck diene, die Zwangsvollstreckung zu vereiteln.<sup>21</sup> Die Klage der X gegen Y hatte folglich nur insofern Erfolg, als sie sich auf die Mietforderungen bezog, die bis Dezember 2009 entstanden waren (d.h. in Höhe von 23,8 Mio. Yen).

[6] Urteil vom 13. September 2012 (1. Senat):<sup>22</sup> Die Schriftform nach Art. 38 Abs. 2 Grundstücks- und Gebäudemietgesetz<sup>23</sup> ist nur dann gewahrt, wenn die Erklärung des Vermieters gegenüber dem Mieter, dass das Mietverhältnis auf Grund der Befristung durch Zeitablauf endet und nicht verlängert wird, in einem vom Vertrag zu trennenden, gesonderten Schriftstück erfolgt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Mieter von der Befristung des Mietverhältnisses Kenntnis hatte oder nicht.

Die X-AG betreibt die Vermietung von Immobilien und die Y-AG die Verwaltung von Mieträumen. X vermietete für den Zeitraum vom Juli 2003 bis Juli 2008 ein Gebäude an Y, die es wiederum an ausländische Gäste zeitweise vermietete. Der Mietvertrag zwischen X und Y sah eine Klausel vor, wonach das Mietverhältnis mit dem Ablauf der o. g. Mietzeit automatisch enden sollte. Diese Klausel war auch im Vertragsentwurf vorgesehen, den die X im Vorfeld des Vertragsabschlusses der Y hatte zukommen lassen.

Nach Ablauf der vorgesehenen Mietzeit verlangte X von Y die Räumung. Y lehnte dies mit der Begründung ab, dass die Befristung des Mietverhältnisses wegen Verstoßes

---

meine Stiftungen etc. (Köln/München 2008); engl. Übers. bei EHS Law Bulletin Series Vol. II, FA, Nr. 2100–2101 (Stand 2014).

21 OG Ōsaka, Urt. v. 22.2.2013, LEX/DB 25500601.

22 OGH v. 13.9.2012, Minshū 66 (2012) 3263 ff.; Besprechung: Y. AKIYAMA, Jurisuto 1453 (2013) 81 f.

23 借地借家法, *Shakuchi shakuya-hō*, Gesetz Nr. 90/1991 i. d. F. des Gesetzes Nr. 53/2011.

gegen Art. 38 Abs. 2 Grundstücks- und Gebäudemietgesetz unwirksam sei, weil sie nicht in einem gesonderten Schriftstück mitgeteilt worden sei.

Sowohl das erstinstanzliche Gericht als auch das Berufungsgericht gaben der X Recht. Art. 38 Abs. 2 Grundstücks- und Gebäudemietgesetz lege zwar dem Vermieter des auf bestimmte Zeit zu vermietenden Gebäudes auf, dem Mieter vor Vertragsabschluss schriftlich zu erklären, dass das Mietverhältnis befristet sei. Diese Erklärung müsse jedoch nicht notwendig in einem gesonderten Schriftstück erfolgen, insbesondere dann nicht, wenn der Mieter von der Befristung des Mietverhältnisses Kenntnis gehabt habe. Dies sei hier der Fall gewesen, da der Vertreter der Y auf Grund des Vertragsentwurfs sowie der entsprechenden Klausel im Mietvertrag genau gewusst habe, dass es sich um einen Zeitmietvertrag handle.

Dem folgte der OGH jedoch nicht. Er sah den Sinn und Zweck des Art. 38 Abs. 2 Grundstücks- und Gebäudemietgesetz zum einen darin, den Mieter dadurch zu schützen, dass der Vermieter bereits im Vorfeld des Vertragsabschlusses über die Befristung des Mietverhältnisses aufklärt. Zum anderen soll die Schriftform dieser Erklärung für die Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten sorgen. Davon ausgehend legte er die Vorschrift dahingehend aus, dass die an den Mieter gerichtete Erklärung des Vermieters über die Befristung des Mietverhältnisses nicht im Vertrag bzw. Vertragsentwurf selbst, sondern in einem gesonderten Schriftstück erfolgen müsse. Mangels eines solchen Schriftstücks sei die Befristung des Mietverhältnisses im vorliegenden Fall unwirksam, sodass der Mietvertrag gemäß Art. 26 Abs. 1 Grundstücks- und Gebäudemietgesetz auf unbestimmte Zeit weiterlaufe.

[7] Urteil vom 12. Oktober 2012 (2. Senat):<sup>24</sup> Wenn Vermögenswerte einer Gesellschaft gezielt auf eine Nachfolgersellschaft verschoben werden, die schuldrechtlichen Verpflichtungen aber bei der Ursprungsgesellschaft verbleiben und so ein Zahlungsausfall für den anspruchsberechtigten Dritten droht, kann ein Anspruch auf Rückgängigmachung gemäß Art. 424 ZG wegen einer vorsätzlichen schädigenden Handlung<sup>25</sup> bestehen.

Die Bank B lieh dem C im Jahr 2000 560 Mio. Yen. Die D-AG bürgte gesamtschuldnerisch<sup>26</sup>. B trat die Rückzahlungsforderung gegen C ab an E und diese an F, die den X mit der Eintreibung der Forderung beauftragte. A war im Wege der Unternehmensverschmelzung<sup>27</sup> aus der D hervorgegangen. Eine neu geschaffene Y-AG, deren Anteile zu hundert Prozent A hielt, erhielt von der A alle wesentlichen Ansprüche abgetreten und

---

24 OGH v. 12.10.2012, Kin'yū Shōji Hanrei 1402 (2012) 16; Besprechung: N. KATAYAMA, *Jurisuto* 1453 (2013) 75 f.

25 詐害行為取消權, *sagai kōi torikeshi-ken* [Anspruch auf Rückgängigmachung wegen vorsätzlicher schädigender Handlung].

26 連帯保証, *rentai hoshō* [gesamtschuldnerische Bürgschaft].

27 吸収合併, *kyūshū gappei* [(absorbierende Art der) Unternehmensverschmelzung].

übernahm auch die Verpflichtungen der A gegenüber Dritten, nicht jedoch das Bürgschaftsversprechen, das aus dem Darlehensvertrag zwischen B und C stammte. Die A verfügte nach aller Wahrscheinlichkeit nicht mehr über genügend Vermögen, um den Anspruch der F, der von X eingetrieben wurde, vollständig zu befriedigen. X erhob Klage gegen Y und verlangte eine Rückgängigmachung der Vermögensverschiebung gemäß Art. 424 ZG wegen einer vorsätzlichen schädigenden Handlung.

Das DG Ōsaka und das OG Ōsaka entschieden zugunsten des X. Der OGH bestätigte dies.

#### IV. DELIKTSRECHT

[8] Urteil vom 2. Februar 2012 (1. Senat):<sup>28</sup> Die unbefugte Verwendung der Persönlichkeitsmerkmale verletzt das Publicity-Recht und stellt eine unerlaubte Handlung dar, wenn die Verwendung ausschließlich dem Zweck dient, potentielle Kunden anzulocken. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Persönlichkeitsmerkmale (1) als solche als Objekt der Wertschätzung in Form eines Produkts, (2) als Unterscheidungsmerkmal in Verbindung mit einem Produkt oder (3) als Produktwerbung verwendet werden.

Die Sängerinnen X<sub>1</sub> und X<sub>2</sub> gründeten im Jahre 1976 ein Musik-Duo namens „Pink Lady“, das in den folgenden Jahren erfolgreich und sehr berühmt wurde. Im Februar 2007 verwendete der Verlag Y in einer von ihm herausgegebenen Wochenzeitschrift ohne Zustimmung von X<sub>1</sub> und X<sub>2</sub> insgesamt 14 Schwarzweißfotos der beiden Sängerinnen. Dabei handelte es sich um einige tänzerische Bewegungen, die nach Angaben des Y eine Diät fördern sollen. Die Fotos waren jeweils ca. 3 x 4 cm bzw. 8 x 10 cm groß und wurden auf drei von insgesamt ca. 200 Seiten verwendet. X<sub>1</sub> und X<sub>2</sub> sahen darin eine Verletzung ihres Publicity-Rechts<sup>29</sup> und klagten gegen Y auf Schadensersatz aus unerlaubter Handlung.

Die Klage hatte in allen Instanzen keinen Erfolg. Der OGH stellte zunächst klar, dass jedem auf Grund seines Persönlichkeitsrechts<sup>30</sup> das Recht zustehe, anderen Personen die Verwertung seiner Persönlichkeitsmerkmale wie des Namens oder der eigenen Bilder zu untersagen. Daraus ergebe sich ferner das ausschließliche Recht des Individuums, diese Persönlichkeitsmerkmale wirtschaftlich zu verwerten (sog. Publicity-Recht). Die unbefugte Verwendung der Persönlichkeitsmerkmale verletze dieses Publicity-Recht und stelle eine unerlaubte Handlung dar, wenn die Verwendung ausschließlich dem Zweck diene, potentielle Kunden anzulocken. Das sei insbesondere der Fall, wenn die Persön-

28 OGH v. 2.2.2012, Minshū 66 (2012) 89 ff.; Besprechung: E. KUBONO, *Jurisuto* 1453 (2013) 85 f.

29 パブリシティ権, *paburishiti-ken* [Publicity-Recht]. Dazu eingehend, M. DILLMANN, *Der Schutz der Privatsphäre gegenüber Medien in Deutschland und Japan* (Tübingen 2012) 113 ff.

30 人格権, *jinkaku-ken* [Persönlichkeitsrecht].



lichkeitsmerkmale (1) als solche als Objekt der Wertschätzung in Form eines Produkts, (2) als Unterscheidungsmerkmal in Verbindung mit einem Produkt oder (3) als Produktwerbung verwendet würden. Im vorliegenden Fall verneinte der OGH eine solche wirtschaftliche Verwendung mit der Begründung, dass die Fotos lediglich dazu dienen, eine Diät-Methode zu erklären. Zudem seien sie verhältnismäßig klein gewesen und lediglich auf drei der ca. 200 Seiten verwendet worden. Eine Verletzung des Publicity-Rechts und somit eine unerlaubte Handlung seien hier nicht gegeben.

## V. ERBRECHT

[9] Beschluss vom 26. Januar 2012 (1. Senat):<sup>31</sup> Der Anspruch des Pflichtteilsberechtigten gegen die Erben auf Anrechnung der Erbteile führt zur Verkürzung der Erbteile in dem Verhältnis, in dem die vom Erblasser bestimmten Erbteile der bedachten Erben deren Pflichtteil übersteigen.

Der Erblasser A starb im Dezember 2005 und hinterließ die Exfrau X<sub>1</sub> und deren gemeinsame Kinder (X<sub>2</sub> und X<sub>3</sub>) sowie die Ehefrau Y<sub>1</sub> und deren gemeinsame Kinder (Y<sub>2</sub> und Y<sub>3</sub>).

Im Zeitraum von Oktober 2004 bis Dezember 2005 hatte A dem Y<sub>2</sub> ein Vermögen in Höhe von ca. 400 Mio. Yen in Form von Aktien, Bargeld und einem Sparbuch als Kapital zum Lebensunterhalt geschenkt. Dabei hatte er gemäß Art. 903 Abs. 3 ZG erklärt, dass dieses Vermögen im Fall seines Todes nicht zur Erbschaft hinzugerechnet werden solle.

Im Mai 2005 errichtete A ein Testament und bestimmte dort unter Ausschluss von X<sub>1</sub>–X<sub>3</sub> die Erbteile von Y<sub>1</sub>–Y<sub>3</sub>, nämlich Y<sub>1</sub> zu ½ sowie Y<sub>2</sub> und Y<sub>3</sub> jeweils zu ¼. X<sub>1</sub>–X<sub>3</sub> verlangten im darauf folgenden Jahr von Y<sub>1</sub>–Y<sub>3</sub> die Anrechnung der Erbteile auf Grund ihres Pflichtteils<sup>32</sup>. Da ein Schlichtungsversuch erfolglos blieb, ging der Rechtsstreit in das gerichtliche Verfahren über.

Die erste Instanz sowie die Berufungsinstanz gingen davon aus, dass der Pflichtteil von X<sub>1</sub>–X<sub>3</sub> jeweils 1/20 betrage und die Erbteile von Y<sub>1</sub>–Y<sub>3</sub> entsprechend zu kürzen seien, sofern die vom Erblasser bestimmten Erbteile die gesetzlichen Erbteile überstiegen. Da der gesetzliche Erbteil von Y<sub>1</sub> ½ betrage, seien lediglich die Erbteile von Y<sub>2</sub> und Y<sub>3</sub> zu kürzen, und zwar jeweils auf 7/40.

Der OGH entschied dagegen, dass die Erbteile der bedachten Erben schon dann zu kürzen seien, wenn die vom Erblasser bestimmten Erbteile der bedachten Erben deren Pflichtteil übersteigen. Die Erbteile seien dann in dem Verhältnis zu kürzen, in dem die vom Erblasser bestimmten Erbteile der bedachten Erben deren Pflichtteil übersteigen.

---

31 OGH, Beschl. v. 26.1.2012, Hanrei Taimuzu 1369 (2012) 124 ff.; Besprechung: Y. KANEKO, Jurisuto 1453 (2013) 87 f.

32 遺留分減殺請求, *iryū-bun gensatsu seikyū* [Anrechnung/Verkürzung des Erbteils auf Grund des Pflichtteils].

Daraus ergebe sich im vorliegenden Fall schließlich die folgende Quotelung:  $X_1$ – $X_3$  jeweils zu  $1/20$ ,  $Y_1$  zu  $23/52$  sowie  $Y_2$  und  $Y_3$  jeweils zu  $53/260$ .

Der OGH entschied ferner, dass die Erklärung des A, das an  $Y_2$  geschenkte Vermögen sei nicht zur Erbschaft hinzurechnen, insofern unwirksam sei, als dies den Pflichtteil von  $X_1$ – $X_3$  schmälere. Insofern sei das geschenkte Vermögen bei der Berechnung der Höhe des Pflichtteils mit zu berücksichtigen.

## VI. ZIVILVERFAHRENSRECHT

[10] Urteil vom 24. Februar 2012 (2. Senat):<sup>33</sup> Wenn ein geschädigter Arbeitnehmer bei einem Arbeitsunfall einen Anwalt einschalten muss, um entstandene Kosten zurückzuerhalten, müssen dafür angemessene Kosten erstattet werden.

X erlitt einen Arbeitsunfall bei Bedienung einer Titanpresse. Ihn selbst traf dabei eine Teilschuld. X verlangte auch die Erstattung der Anwaltskosten von seinem Arbeitgeber, der juristischen Person Y, und erhob deswegen Klage. Die Vorinstanz (OG Ōsaka) entschied, X habe keinen Anspruch bezüglich der Anwaltskosten: Weder bestehe hier ein Anspruch aus Bereicherungs- noch aus Deliktsrecht (wegen der großen Generalklausel in Art. 709 ZG des japanischen Deliktsrechts werden viele Dinge über Deliktsrecht geregelt, die im deutschen System eher unter vertragliche Ansprüche fielen). Anwaltskosten sind in Japan nicht Teil der Prozesskosten, die gemäß Art. 61 Zivilprozessgesetz (ZPG)<sup>34</sup> vom unterliegenden Teil zu tragen sind.

Der OGH entschied unter Bezugnahme auf seine bisherige Rechtsprechung: Wenn der geschädigte Arbeitnehmer bei einem Arbeitsunfall einen Anwalt einschalten müsse – dies sei hier der Fall –, müssten dafür angemessene Kosten erstattet werden.

[11] Beschluss vom 17. Mai 2011 (OG Tōkyō):<sup>35</sup> Wenn an einer Kommission zu medizinischen Unfällen auch öffentliche Bedienstete beteiligt sind, kann aufgrund von Art. 220 Nr. 4 (ro) ZPG der Antrag auf Anordnung einer Urkundenvorlage unbegründet sein.

Der Kläger möchte im Rahmen eines Prozesses wegen eines medizinischen Unfalls eine Anordnung der Urkundenvorlage<sup>36</sup> erwirken. A war im Rahmen eines Notfalls in ein von Y betriebenes Krankenhaus eingeliefert worden, wo er wohl aufgrund des Fehlverhaltens von Ärzten und Pflegepersonal der Y verstarb. Die X, die Angehörigen des A,

---

33 OGH, Urt. v. 24.2.2012, Hanrei Jihō 2144 (2012) 89; Besprechung: T. YOSHIMASA, Jurisuto 1453 (2013) 73 f.

34 民事訴訟法, *Minji soshō-hō*, Gesetz Nr. 109/1996.

35 OG Tōkyō, Beschl. v. 17.5.2011, Hanrei Jihō 2144 (2012) 89; Besprechung: T. YOSHIMASA, Jurisuto 1453, 73 f.

36 文書提出命令, *bunsho teishutsu meirei* [Anordnung der Urkundenvorlage].

erhoben daraufhin Klage gegen Y und verlangten Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung<sup>37</sup> sowie wegen Nichterfüllung<sup>38</sup>. Um die fahrlässige Pflichtverletzung der Ärzte und des Pflegepersonals der Y nachzuweisen, beantragten die X im Hauptverfahren die Anordnung einer Urkundenvorlage gemäß Art. 220 Nrn. 1, 4 ZPG: Vorgelegt werden sollten die Untersuchungsergebnisse der Kommission für medizinische Unfälle<sup>39</sup>, die landesweit Fälle medizinischer Unfälle untersucht. Die X hatten bereits vor Erhebung der Klage in einer Besprechung von Y eine Zusammenfassung dieser Untersuchungsergebnisse erhalten. Das DG Tōkyō stellte im Rahmen eines *in camera*-Verfahrens fest, dass Art. 220 Nr. 1 ZPG (Partei führt fragliche Unterlage von sich aus mit sich) ebenso wenig wie Art. 220 Nr. 4 (i) – (ho) (weitere Ausnahmeregelungen) einschlägig war, und erließ die von X beantragte Anordnung der Urkundenvorlage. Das OG Tōkyō sah demgegenüber die Ausnahme des Art. 220 Nr. (ro) ZPG (Ausnahmeregelung bei Beteiligung von öffentlichen Bediensteten) als erfüllt an und hob die Anordnung der Urkundenvorlage wieder auf. X stellte daraufhin einen Antrag auf Zulassung einer Beschwerde<sup>40</sup>.

Das OG Tōkyō wies den Antrag zurück und erläuterte die Systematik der Ausnahmen in Art. 220 ZPG.

## VII. WERTPAPIERRECHT

[12] Urteil vom 13. März 2012 (3. Senat):<sup>41</sup> Für einen Schadensersatzanspruch aus Art. 21-2 Wertpapierhandelsgesetz, dem heutigen Finanzprodukteverkehrsgesetz<sup>42</sup>, muss das Vorlegen des gefälschten Jahres-Aktienberichts kausal für den entstandenen Schaden sein.

Die Y-AG war ein an der Tōkyōer Börse gelistetes Unternehmen. Im September 2004 legte Y einen gefälschten Jahres-Aktienbericht<sup>43</sup> vor. Ab 18. Januar 2006 nahm die Polizei Tōkyō eine sog. Zwangsuntersuchung<sup>44</sup> vor. Am 23. Januar verhaftete die Polizei die Vorstandsmitglieder A der Y-AG. Am 24. Januar wurden die A von ihren Pflichten ent-

37 不法行為, *fuho kōi* [unerlaubte Handlung].

38 債務不履行, *saimu furikō* [Nichterfüllung einer schuldrechtlichen Verpflichtung].

39 医療事故評価委員会, *iryō jiko hyōka i'in-kai* [wörtl.: Medizin-Unfall-Bewertungs-Kommission].

40 抗告許可申立, *kōkoku kyōka mōshitate* [wörtl.: Beschwerde-Erlaubnis-Antrag].

41 OGH, Urt. v. 13.3.2012, Minshū 66 (2012) 1957 = Hanrei Jihō 2146 (2012) 33; Besprechung: Y. KAWAGUCHI, Jurisuto 1453 (2013) 103 f.

42 *Shōken torihiki-hō* [Wertpapierhandelsgesetz], seit dem 30. September 2007 umbenannt in *Kin'yū shōhin torihiki-hō* [Finanzprodukteverkehrsgesetz, wörtl.: Finanz-Produkt-Handels-Gesetz], Gesetz Nr. 25/1948.

43 有価証券報告書, *yūka shōken hōkoku-sho* [Jahres-Aktienbericht, wörtl.: Wertpapier-Schriftbericht].

44 強制捜査, *kyōsei sōsa* [Zwangsuntersuchung].

bunden. Der Kurs der Aktien der Y lag am 16. Januar 2006 bei Handelsschluss bei 696 Yen; nach einem Kurssturz stand die Aktie am 24. Januar bei 176 Yen. Seit April 2006 wird die Aktie der Y-AG nicht mehr an der Tōkyōter Börse gehandelt.

Die X (u. a. Lebensversicherungsunternehmen<sup>45</sup> und Treuhandbanken<sup>46</sup>) hatten im Zeitraum zwischen dem 25. Mai 2005 und dem 17. Januar 2006 zu verschiedenen Kursen Aktien der Y-AG gekauft. Sie erhoben Klage gegen Y und verlangten Schadensersatz gemäß Art. 21-2 Wertpapierhandelsgesetz, dem heutigen Finanzprodukteverkehrsgesetz<sup>47</sup>.

Der OGH entschied, dass die X keinen Anspruch aus dem Finanzprodukteverkehrsgesetz haben. Die Vorschrift sei *lex specialis* zur deliktsrechtlichen großen Generalklausel des Art. 709 ZG. Deswegen müsse die Vorlage des gefälschten Jahres-Aktienberichts kausal für den entstandenen Schaden sein – dies sei hier aber nicht erkennbar.

### VIII. ARBEITSRECHT

[13] Urteil vom 24. Februar 2012 (2. Senat):<sup>48</sup> Die Vorausbesichtigung einer potentiellen Baustelle ist nicht zwingend über die Versicherung im Sinne des Art. 28 Abs. 1 (heute: Art. 34 Abs. 1) des Gesetzes zum Versicherungsschutz bei Arbeitsunfällen<sup>49</sup> abgesichert.

Im Verwaltungsrat<sup>50</sup> der Baugesellschaft A saßen Familienvater B, seine Frau X und die Tochter C. A hatte für B eine Versicherung im Sinne des Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes zum Versicherungsschutz bei Arbeitsunfällen – der dem heutigen Art. 34 Abs. 1 desselben Gesetzes entspricht – abgeschlossen. B war vertretungsberechtigtes Verwaltungsratsmitglied<sup>51</sup>. Im November 1998 begab sich B zur Vorausbesichtigung<sup>52</sup> an einen Ort, an dem bald eine Baustelle eröffnet werden sollte. Dabei stürzte er mitsamt seinem Fahrzeug in einen Teich und ertrank. Zu diesem Zeitpunkt waren die Planungen der Beteiligung der A an der besagten Baustelle noch relativ vage; B hatte die Vorausbesichtigung eigenständig und ohne Beteiligung weiterer Mitarbeiter vorgenommen. Die X forderte daraufhin von der für die Auszahlung aus oben genannter Versicherung zustän-

45 生命保険会社, *seimei hoken gaisha* [Lebensversicherungsunternehmen, wörtl.: Lebensversicherung-Gesellschaft].

46 信託銀行, *shintaku ginkō* [Treuhand-Bank].

47 Siehe Fn. 42.

48 OGH, Urt. v. 24.2.2012, Minshū 66 (2012) 1185 = Hanrei Jihō 2158 (2012) 140; Besprechung: E. KASAGI, Jurisuto 1453 (2013) 228 f.

49 労働者災害保険法, *Rōdō-sha saigai hoshō hoken-hō* [wörtl.: Arbeiter-Unfall-Schutzversicherung-Gesetz], Gesetz Nr. 50/1947.

50 取締役会, *torishimari yakkai* [Verwaltungsrat (nur bedingt mit dem deutschen Vorstand vergleichbar)].

51 代表取締役, *daihyō torishimari-yaku* [vertretungsberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrats].

52 下見, *shita-mi* [Vorausbesichtigung, wörtl.: unten-schauen].

digen Behörde<sup>53</sup> die Auszahlung der Versicherungssumme für den Todesfall und die Beerdigungskosten. Als diese sich weigerte, erhob X Klage.

Die erste und die zweite Instanz wiesen die Klage ab mit der Begründung, es handle sich bei dem tödlichen Unfall des B nicht um einen Arbeitsunfall im Sinne des Art. 28 des Gesetzes zum Versicherungsschutz bei Arbeitsunfällen. Der OGH bestätigte das Urteil.

[14] Urteil vom 8. März 2012 (1. Senat):<sup>54</sup> Trotz der arbeitsvertraglichen Regelung, dass die Überstunden nur dann zu vergüten sind, wenn und soweit die monatliche Arbeitszeit 180 Stunden übersteigt, ist der Arbeitgeber verpflichtet, die über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehenden Überstunden gemäß Art. 37 Abs. 1 Arbeitsstandardgesetz (ASG)<sup>55</sup> gesondert zu vergüten, wenn die vertragliche Regelung über das Grundgehalt nicht erkennen lässt, wie viele Arbeitsstunden innerhalb der Arbeitszeit von 180 Stunden / Monat als Überstunden mit 125 % des regelmäßigen Stundenlohns vergütet werden.

Im April 2004 stellte Y den X ein. Das monatliche Grundgehalt<sup>56</sup> betrug 410.000 Yen. Die betriebliche Arbeitsordnung<sup>57</sup> des Y regelte eine tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden und die Arbeitstage von montags bis freitags (monatliche Arbeitszeit folglich ca. 160 Stunden). Der Arbeitsvertrag zwischen X und Y sah zudem einerseits vor, dass die Überstunden mit 2.560 Yen / Stunde vergütet werden sollen, wenn und soweit die monatliche Arbeitszeit 180 Stunden übersteige. Andererseits sollen 2.920 Yen pro nicht geleistete Stunde vom Arbeitsentgelt abgezogen werden, wenn die monatliche Arbeitszeit 140 Stunden unterschreite.

In dem Zeitraum von Mai 2005 bis Oktober 2006 leistete X in jedem Monat Überstunden, indem er im Durchschnitt mehr als 8 Stunden pro Tag arbeitete. Im Juni 2005 überstieg die Arbeitszeit 180 Stunden, während im Übrigen die monatliche Arbeitszeit weniger als 180 Stunden betrug. X verlangte von Y, jede von ihm geleistete Überstunde gesondert zu vergüten, auch wenn die Arbeitszeit 180 Stunden/Monat nicht erreicht habe.

Das OG Tōkyō<sup>58</sup> erkannte die Zahlungspflicht des Y nur insofern an, als die Arbeitszeit 180 Stunden/Monat überstieg. Entsprechend der vertraglichen Regelung seien Überstunden bis 180 Stunden pro Monat mit dem vereinbarten Grundgehalt abgegolten.

Der OGH sah das anders. Er wies zunächst darauf hin, dass Überstunden nach Art. 37 Abs. 1 ASG mit 125 % des regelmäßigen Stundenlohns zu vergüten seien. Die

---

53 労働基準監督署, *Rōdō kijun kantoku-sho* [wörtl.: Arbeits-Standard-Überwachungs-Behörde].

54 OGH, Urt. v. 8.3.2012, Hanrei Taimuzu 1378 (2012) 80 ff.; Besprechung: I. MIZUSHIMA, *Jurisuto* 1453 (2013) 218 f.

55 労働基準法, *Rōdō kijun-hō*, Gesetz Nr. 49/1947 i. d. F. des Gesetzes Nr. 31/2015; engl. Übers. bei EHS Law Bulletin Series Vol. VIII, EA, Nr. 8040 (Stand 2014).

56 基本給, *kihon-kyū* [Grundgehalt, Grundvergütung].

57 就業規則, *shūgyō kisoku* [betriebliche Arbeitsordnung].

58 OG Tōkyō, Urt. v. 25.3.2009, LEX/DB 25480746.

vertragliche Regelung über das Grundgehalt lasse jedoch im vorliegenden Fall – so der OGH – nicht erkennen, wie viele Stunden als Überstunden mit 125 % vergütet werden. Die Regelung über das Grundgehalt sei vorliegend vielmehr so zu verstehen, dass damit nur die regelmäßige Arbeitszeit vergütet werde. Daher seien die Überstunden gemäß Art. 37 Abs. 1 ASG gesondert zu vergüten, auch wenn die monatliche Arbeitszeit 180 Stunden nicht übersteige.

[15] Urteil vom 27. April 2012 (2. Senat):<sup>59</sup> Die Weigerung eines psychisch erkrankten Arbeitnehmers, zur Arbeit zu erscheinen, stellt unter Umständen kein „unentschuldigtes Ausbleiben ohne berechtigten Grund“ dar. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses auf Grund des unentschuldigten Ausbleibens ist dann unwirksam.

Der unter Verfolgungswahn leidende Arbeitnehmer X meldete seinem Arbeitgeber Y angebliches Mobbing und bat ihn, die Lage zu untersuchen. X behauptete unter anderem, dass er seit einigen Jahren von einer „Tätergruppe“ überwacht werde, die von seinen Arbeitskollegen unterstützt werde, was nicht der Wahrheit entsprach. Danach weigerte sich X, seine Arbeitsleistung zu erbringen. Zunächst nahm er seinen Jahresurlaub. Kurz vor dem Ablauf der Urlaubstage bat er Y um Freistellung. Y teilte dem X jedoch mit, dass die von X geltend gemachten Vorfälle nicht festgestellt werden konnten, und forderte X auf, wieder zur Arbeit zu erscheinen. X blieb dennoch – nach Ablauf seiner Urlaubstage – für etwa weitere 40 Tage von der Arbeit fern. Y kündigte daraufhin das Arbeitsverhältnis mit X und berief sich auf die betriebliche Arbeitsordnung, wonach das unentschuldigte Ausbleiben des Arbeitnehmers ohne berechtigten Grund ein Kündigungsgrund darstellte. X erhob Kündigungsschutzklage.

Das erstinstanzliche Gericht wies die Klage des X ab, da die von ihm gemeldeten Vorfälle nicht festgestellt werden konnten und sein Ausbleiben daher unentschuldig gewesen sei. Demgegenüber urteilte das Berufungsgericht, dass das Ausbleiben des X auf seiner psychischen Krankheit beruhe, so dass es nicht unentschuldig gewesen sei. Die Kündigung aus diesem Grund sei daher unwirksam. Der OGH bestätigt diese Ansicht. Da im vorliegenden Fall davon auszugehen sei, dass X auf Grund seiner psychischen Krankheit nicht in der Lage gewesen sei, seine Arbeitsleistung zu erbringen, hätte Y vor Ausspruch der Kündigung eine Behandlung durch einem Psychiater organisieren sollen. Des Weiteren hätte er auf Grund der Untersuchungsergebnisse weitere Maßnahmen zur Verbesserung, ggf. auch Freistellung, beschließen können. Ohne solche Maßnahme sei die Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit dem psychisch erkrankten Arbeitnehmer unangemessen. Unter Berücksichtigung dieser Umstände sei das Ausbleiben des X nicht unentschuldig gewesen, sodass die Kündigung unwirksam sei.

---

59 OGH, Urt. v. 27.4.2012, Hanrei Taimuzu 1376 (2012) 127 ff.; Besprechung: Y. NAKAMASU, Jurisuto 1453 (2013) 220 f.

## IX. WETTBEWERBSRECHT

[16] Urteil vom 20. Februar 2012 (1. Senat):<sup>60</sup> Im Falle einer unlauteren Absprache bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge müssen die Unternehmen eine sog. Monopolabgabe bezahlen.

Im Zeitraum von Oktober 1997 bis September 2000 vergab eine öffentlich-rechtliche Stiftung im Bezirk Tama der Präfektur Tōkyō mehrere Bauaufträge für die öffentliche Abwasserversorgung. Später ordnete der Ausschuss zur Wahrung des lautereren Wettbewerbs<sup>61</sup> für die insgesamt 30 Bauunternehmer, die einen Zuschlag erhalten hatten, wegen einer Submissionsabsprache<sup>62</sup> die Zahlung einer Monopolabgabe an<sup>63</sup>. 25 Bauunternehmer erhoben Klage beim Obergericht Tōkyō, um gegen diese Anordnung vorzugehen. Das Gericht führte zunächst die genaueren Voraussetzungen der Einschränkung des Wettbewerbs und der Absprache aus und bestätigte in 21 Fällen die Anordnung der Kommission, hob sie aber in vier Fällen auf. Dagegen legte die Kommission Rechtsmittel ein und wandte sich an den OGH.

Der OGH bestätigte auch in den vier Fällen die ursprüngliche Anordnung der Kommission und schloss sich den Ausführungen zu den genaueren Voraussetzungen an. Der Fall ist nach dem sog. Ölkartell-Fall der zweite, in dem sich der OGH genauer mit den Voraussetzungen der „unlauteren Wettbewerbsbeschränkung“<sup>64</sup> aus Art. 2 Abs. 6 Anti-Monopolgesetz<sup>65</sup> befasst.

## X. INTERNATIONALES PRIVATRECHT

[17] Urteil des DG Tōkyō vom 3. Februar 2012.<sup>66</sup> Konkludente Rechtswahl zu Gunsten des japanischen Rechts ist anzunehmen, wenn die Parteien japanische Staatsangehörige sind, der Schuldschein in japanischer Sprache ausgestellt wird und dort als Kontaktdaten eine japanische Anschrift und Telefonnummer angegeben werden.

Die japanische Staatsangehörige X wanderte im Jahre 1977 nach Frankreich aus. Die ebenfalls japanische Staatsangehörige Y lebte von 1985 bis 1995 in Frankreich.

---

60 OGH, Urt. v. 20.2.2012, Minshū 66 (2012) 796 = Hanrei Jihō 2158 (2012) 36; Besprechung: T. KAWADA, Jurisuto 1453 (2013) 240 f.

61 公正取引委員会, *kōsei torihiki i'in-kai* [Ausschuss zur Wahrung des lautereren Wettbewerbs, wörtl.: Gerechter-Geschäftsverkehr-Kommission; übliche Abkürzung 公取委, *kō tori'i*].

62 入札談合, *nyūsatsu dangō* [Submissionsabsprache, wörtl.: Ausschreibung/Submission-Absprache].

63 課徴金納付命令, *kachō-kin nōfu meirei* [wörtl.: Zuschlag-Zahlung-Anordnung].

64 不当な取引制限, *futō na torihiki seigen* [unlautere Wettbewerbsbeschränkung].

65 私的独占の禁止及び公正取引の確保に関する法律, *Shiteki dokusen no kinshi oyobi kōsei torihiki no kakuho ni kansuru hōritsu* [wörtl.: Gesetz über das Verbot von privaten Monopolen und der Sicherstellung von lauterem Handel], Gesetz Nr. 54/1947.

66 DG Tōkyō, Urt. v. 3.2.2012, LEX/DB 25492003.

Im November 1992 gab X der Y ein Darlehen in Höhe von 150.000 Franc. Im Januar 1995 traf sich X mit Y in Paris und forderte sie auf, ihr das Darlehen zurückzuzahlen. Y stellte sodann in japanischer Sprache einen „Leihschein“<sup>67</sup> aus und versprach dort, das Darlehen bis Mai 1995 zurückzuzahlen. Dabei erklärte Y, dass sie demnächst nach Japan zurückkehren wolle, und schrieb auf den „Leihschein“ ihre Kontaktdaten in Japan wie die Anschrift und die Telefonnummer auf. Die Rückzahlung erfolgte jedoch nicht. Im Oktober 1995 kehrte Y nach Japan zurück. Im Jahre 2009 erhob X gegen Y Klage auf Rückzahlung des Darlehens. Y berief sich gemäß Artt. 145, 167 Abs. 1 ZG auf Verjährung. X vertrat die Ansicht, dass auf die streitgegenständliche Forderung französisches Recht anzuwenden sei und demnach die Verjährung noch nicht eingetreten sei.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Das DG Tōkyō stellte fest, dass die Parteien keine ausdrückliche Rechtswahl getroffen hätten. Hier sei jedoch zu berücksichtigen, dass sowohl X als auch Y japanische Staatsangehörige seien, der „Leihschein“ auf Japanisch verfasst worden sei und Y dort der X ihre japanische Anschrift und Telefonnummer mitgeteilt habe. Es sei daher davon auszugehen, dass die Parteien zum Zeitpunkt des Ausstellens des „Leihscheins“ konkludent die Anwendung des japanischen Rechts auf die streitgegenständliche Forderung vereinbart hätten. Nach dem anwendbaren japanischen Recht sei die Verjährungsfrist (Art. 167 Abs. 1 ZG: zehn Jahre), die zum Zeitpunkt des Anerkennnisses durch das Ausstellen des „Leihscheins“ begonnen habe (Art. 147 Nr. 3 ZG), längst abgelaufen.

[18] Urteil des DG Tōkyō vom 11. Juli 2012.<sup>68</sup> Der urheberrechtliche Unterlassungsanspruch richtet sich nach japanischem Urheberrecht, wenn der Schutz in Japan beansprucht wird. Der Anspruch auf Schadensersatz wegen Verletzung des Urheberrechts richtet sich ebenfalls nach japanischem Recht, wenn das urheberrechtlich geschützte Produkt in Japan verkauft wird.

Der koreanische Medienunternehmer X kaufte im Juni 2007 von dem koreanischen Rundfunksender A das Recht, ein TV-Programm des A zu verarbeiten und dieses in Japan zu verkaufen. Im September 2007 verkaufte X an den japanischen Unternehmer B die von ihm hergestellten DVDs mit dem TV-Programm des A und räumte B seinerseits das ausschließliche Nutzungsrecht in Japan ein. Bereits im Vorfeld dieses Geschäfts hatte B dem japanischen Musik- und Filmproduzenten Y dieses Nutzungsrecht übertragen.

Im April 2008 erklärte X gegenüber B und Y den Rücktritt vom Vertrag mit B. Unbeschadet dessen verkaufte Y das Produkt in Japan weiter. X verklagte schließlich Y auf Unterlassung des Verkaufs sowie Schadensersatz wegen Verletzung des Urheberrechts.

---

67 借用書, *shakuyō-sho* [Leihschein].

68 DG Tōkyō, Urt. v. 11.7.2012, Hanrei Taimuzu 1388 (2013) 334 ff.; Besprechung: T. SHIMA, Jurisuto 1453 (2013) 297 f.



Das DG Tōkyō stellte zunächst fest, dass sich der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nach Art. 5 Abs. 2 Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Berner Übereinkunft) nach japanischem Urheberrecht richte, da der Schutz in Japan beansprucht werde. Auch auf den Schadensersatzanspruch sei das japanische Recht anwendbar, da Verkauf und Verteilung des Produkts in Japan erfolgt seien und daher der Ort der unerlaubten Handlung i. S. d. Art. 17 Rechtsanwendungsgesetz<sup>69</sup> Japan sei.

Das Gericht behandelte sodann die Wirksamkeit des Rücktritts als Vorfrage<sup>70</sup>. Diese richte sich gemäß Art. 7 Rechtsanwendungsgesetz nach dem von den Parteien gewählten Recht. Ausgehend davon, dass das Produkt in Japan verkauft werden sollte, und dass der Vertrag zwischen X und B eine ausschließliche Zuständigkeit des Distriktgerichts oder des Summarischen Gerichts in Tōkyō vorsah, nahm es die konkludente Wahl des japanischen Rechts an. Im vorliegenden Fall bejahte das Gericht die Wirksamkeit des Rücktritts nach japanischem Recht und befand, dass die Rechtsübertragung an B unwirksam geworden sei. Damit verbleibe das Nutzungsrecht bei X, so dass er nach Art. 112 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz<sup>71</sup> von Y die Unterlassung verlangen könne. Zudem sprach das Gericht dem X einen Anspruch gegen Y auf Schadensersatz wegen Urheberrechtsverletzung zu, wobei es für die Bestimmung der Schadenshöhe die Vermutungsregelung des Art. 114 Urheberrechtsgesetz anwendete.

#### XI. INTERNATIONALES ZIVILVERFAHRENSRECHT

[19] Urteil des DG Tōkyō vom 24. Mai 2012:<sup>72</sup> Für Klagen aus unerlaubter Handlung sind japanische Gerichte international zuständig, wenn tatsächliche Umstände belegt werden, aus denen sich ergibt, dass das rechtliche Interesse des Klägers durch eine in Japan begangene Handlung des Beklagten beeinträchtigt ist.

Im März 1998 stellte die Investmentbank Y-Ltd., die 100%ige Tochtergesellschaft einer deutschen Bank (A), den französischen Staatsangehörigen X in London ein. Im Jahre 2001 wurde er in die Tōkyōter Filiale entsandt, wo er als Filialleiter fungierte. Im Dezember 2008 teilte Y dem X mit, dass sein Bonus voraussichtlich 800.000 Euro betragen werde. Die Leitung der A entschied jedoch, die Bonuszahlungen an die Mitarbeiter der Y zu

---

69 法の適用に関する通則法, *Hō no tekiyō ni kansuru tsūsoku-hō*, Gesetz Nr. 78/2006; dt. Übers. bei Y. SAKURADA/Y. NISHITANI/E. SCHWITTEK, Gesetz über die allgemeinen Regeln über die Anwendung von Gesetzen (Rechtsanwendungsgesetz), ZJapanR 22 (2006) 269–282; engl. Übers. bei K. ANDERSON/Y. OKUDA, Translation of Japan's Private International Law: Act on the General Rules of Application of Laws, ZJapanR 23 (2007) 227–240 sowie bei EHS Law Bulletin Series Vol. I, AB, Nr. 1001 (Stand 2008).

70 先決問題, *senketsu mondai* [Vorfrage].

71 著作権法, *Chosaku-ken-hō*, Gesetz Nr. 48/1970 i. d. F. des Gesetzes Nr. 46/2015.

72 DG Tōkyō, Urt. v. 24.5.2012, LEX/DB 25494156; Besprechung: A. KUNITOMO, Jurisuto 1453 (2013) 295 f.

streichen, und teilte ihnen dies im Februar 2009 per E-Mail mit. Daraufhin beschwerte sich X unter anderem bei der Finanzdienstleistungsagentur<sup>73</sup>, dass die Bonuszahlung trotz der Ankündigung gestrichen worden sei und der dadurch entstandene Motivationsverlust der Mitarbeiter ein noch nie dagewesenes Betriebsrisiko darstelle. Kurz bevor X diesen „Bericht“<sup>74</sup> einreichte, hatte die Leitung der A die betroffenen Mitarbeiter darüber informiert, dass die Bonuszahlung nicht zu 100 %, sondern zu 90 % gekürzt werde.

Im selben Monat teilte Y dem X mit, dass der Zeitraum seiner Entsendung nicht verlängert werde, und verbot ihm den Zutritt zur Tōkyōter Filiale. Zudem wurde ihm die Firmenkreditkarte entzogen und sein E-Mail-Account gesperrt. Y ließ schließlich allen Mitarbeitern der Tōkyōter Filiale eine E-Mail mit dem Inhalt zukommen, dass X mit sofortiger Wirkung von der Position des Filialleiters zurückgetreten sei. X vertrat die Ansicht, dass die Nichtverlängerung der Entsendung sowie die Verkürzung des Bonus nach japanischem Recht eine unerlaubte Handlung darstelle und verklagte Y vor dem DG Tōkyō auf Schadensersatz. Y meinte hingegen, dass das angerufene Gericht international nicht zuständig sei und auf den vorliegenden Sachverhalt japanisches Recht nicht anwendbar sei.

Das DG Tōkyō urteilte, dass es international zuständig sei. Die internationale Zuständigkeit ergebe sich vorliegend mittelbar aus der Regelung des Gerichtsstands der unerlaubten Handlung (Art. 5 Nr. 9 ZPG).<sup>75</sup> Dafür reiche es grundsätzlich aus, wenn tatsächliche Umstände belegt würden, aus denen sich ergebe, dass durch die in Japan begangene Handlung des Beklagten das rechtliche Interesse des Klägers beeinträchtigt worden sei. Dies sei vorliegend der Fall gewesen, da tatsächliche Umstände belegt worden seien, aus denen sich die Beeinträchtigung des rechtlichen Interesses des X durch die in Japan begangenen Maßnahmen wie z.B. das Verbot des Zutritts zur Filiale und die Entziehung der Firmenkreditkarte ergebe.

Die Klage des X hatte dennoch keinen Erfolg. Das Gericht stellte nämlich fest, dass auf den Arbeitsvertrag zwischen X und Y nach dem Prinzip der engsten Verbindung (Art. 8 Rechtsanwendungsgesetz) englisches Recht zur Anwendung gelange, da er in englischer Sprache verfasst worden sei und der erste Arbeitsort in London gewesen sei.

---

73 金融庁, *Kin'yū-chō* [Finanzdienstleistungsagentur, Amt für Finanzdienstleistungen].

74 報告書, *hōkoku-sho* [Bericht].

75 Die seit dem 1. April 2012 geltenden Regelungen über die internationale Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen (dazu Y. NISHITANI, Wann sind die Gerichte in Japan zuständig? – Einführung in die neuen internationalen Zuständigkeitsregelungen – einschließlich der Übersetzung der Vorschriften, ZJapanR 33 (2012) 197–214; D. YOKOMIZO, The New Act on International Jurisdiction in Japan: Significance and Remaining Problems, ZJapanR 34 (2012) 95–113) – insbesondere die Bestimmung über die internationale Zuständigkeit für Klagen wegen einer unerlaubten Handlung (Art. 3-3 Nr. 8 ZPG) – waren im vorliegenden Fall gemäß Art. 2 der Zusatzregelung des Gesetzes über die Teiländerung des Zivilprozessgesetzes und des Zivilsicherungsgesetzes (民事訴訟法及び民事保全法の一部を改正する法律, *Minji soshō-hō oyobi Minji hozen-hō no ichibu o kaisei suru hōritsu*, Gesetz Nr. 36/2011) nicht anzuwenden, da sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung noch nicht in Kraft waren.

Nach englischem Recht sei das Einverständnis des Entsandten über die Nichtverlängerung der Entsendung nicht erforderlich gewesen, sodass die Erwartung des X einer Verlängerung des Entsendungszeitraums rechtlich nicht schutzwürdig gewesen sei. Auch für die Beurteilung, ob die Verkürzung des Bonus eine unerlaubte Handlung darstelle, sei gemäß Art. 20 Rechtsanwendungsgesetz das englische Recht maßgeblich, da die behauptete unerlaubte Handlung mit dem vertraglichen Anspruch auf Bonuszahlung eng zusammenhänge. X habe jedoch die anspruchsbegründenden Tatsachen nach englischem Recht gar nicht vorgetragen. Folglich sei die Klage des X unbegründet.

[20] OG Tōkyō vom 22. Februar 2012:<sup>76</sup> Für Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis sind japanische Gerichte grundsätzlich international zuständig, wenn der Erfüllungsort in Japan liegt. Die internationale Zuständigkeit ist aber dann zu verneinen, wenn besondere Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Parität der Parteien gestört ist oder eine schnelle und angemessene Verhandlung nicht gewährleistet ist. Solche Umstände sind noch nicht anzunehmen, wenn eine Partei keine Niederlassung in Japan hat, ausländisches Recht als anwendbares Recht gewählt wurde, die Parteien in englischer Sprache kommunizierten und die Zahlung der vereinbarten Vergütung in US-Dollar erfolgte.

Der japanische Finanzdienstleister X schloss im Jahre 2002 mit der Y-Ltd., einer Investmentgesellschaft nach dem Recht von Bermuda, einen Dienstleistungsvertrag ab. X verpflichtete sich dort, gegen Entgelt das Anlagengeschäft der Y in Japan zu unterstützen. Die Parteien vereinbarten, dass der Vertrag dem Recht von Bermuda unterliegen solle. Im April 2008 versprach Y dem X schriftlich, vierteljährlich bis August 2011 eine bestimmte Summe als „Recognition Fee“ zu zahlen. In dem Schreiben war das Recht von Bermuda als auf diese „Zusatzvereinbarung“ anzuwendendes Recht angegeben. Y stellte jedoch ab Juni 2008 die Zahlung der „Recognition Fee“ ein. X verklagte Y im Jahre 2010 vor dem DG Tōkyō auf Zahlung der versprochenen „Recognition Fee“. Y wandte dagegen ein, dass das angerufene Gericht international nicht zuständig sei.

Das DG Tōkyō führte aus, dass sich hier die internationale Zuständigkeit gemäß Art. 5 Nr. 1 ZPG<sup>77</sup> daraus ergeben könnte, dass der Erfüllungsort, der nach dem Recht von Bermuda zu beurteilen sei, in Japan liege. Die internationale Zuständigkeit der japanischen Gerichte sei aber dann abzuspochen, wenn besondere Umstände vorlägen, aus denen sich ergibt, dass die Parität der Parteien gestört sei oder eine schnelle und angemessene Verhandlung nicht mehr gewährleistet sei. Dies sei vorliegend der Fall, weil (1) Y in Japan keine Niederlassung habe, (2) das Recht von Bermuda gewählt worden sei, (3) die Parteien stets in englischer Sprache kommuniziert hätten und (4) die

---

76 OG Tōkyō v. 22.2.2012, Hanrei Jihō 2228 (2014) 34 ff.; Besprechung des erstinstanzlichen Urteils des DG Tōkyō v. 7.9.2011: M. NAGATA, Jurisuto 1453 (2013) 299 f.

77 Nach dem seit dem 1. April 2012 geltenden ZPG wäre Art. 3-2 Nr. 1 einschlägig gewesen.

Zahlung von Y an X grundsätzlich in US-Dollar erfolgt sei. International zuständig seien daher nicht die japanischen Gerichte, sondern die Gerichte in Bermuda.

Die dagegen eingelegte Berufung des X hatte Erfolg. Das OG Tōkyō entschied, dass das DG Tōkyō als Gericht am Erfüllungsort örtlich und somit international zuständig sei. Besondere Umstände, die diese Zuständigkeit zunichte machen könnten, lägen nicht vor. Denn der Vertreter der Y habe seinen Wohnsitz in Japan, so dass er die Gerichtstermine ohne Weiteres wahrnehmen könne. Dass die Parteien das Recht von Bermuda als anwendbares Recht gewählt hätten, habe keine Auswirkung auf die internationale Zuständigkeit des Gerichts. Die Umstände, dass die Parteien in englischer Sprache kommuniziert hätten und die Zahlung in US-Dollar erfolgt sei, seien im internationalen Geschäftsverkehr üblich, so dass sie per se nicht gegen die internationale Zuständigkeit der japanischen Gerichte sprächen. Das OG Tōkyō wies folglich den Rechtsstreit an das (zuständige) DG Tōkyō zurück.

## XII. ENTSCHEIDUNGSÜBERSICHT

Datum	Senat/ Gericht	Gegenstand der Entscheidung	Nr.
17. Mai 2011	OG Tōkyō	Wenn an einer Kommission zu medizinischen Unfällen auch öffentliche Bedienstete beteiligt sind, kann aufgrund von Art. 220 Nr. 4 (ro) ZPG der Antrag auf Anordnung einer Urkundenvorlage unbegründet sein.	11
16. Dezember 2011	II.	Auch wenn ein Vertrag unwirksam wegen Verstoßes gegen die guten Sitten ist, kann ein Vertragsteil, der möglicherweise gerade zur Heilung dieser Sittenwidrigkeit bestimmt ist, weiterhin wirksam sein.	1
17. Januar 2012	III.	Störhandlungen von Querulanten und sonstigen Quälgeistern, vor denen an sich allgemeine Vorschriften des Deliktsrechts und Unterlassungsklagen schützen, können auch im Rahmen der Artt. 6 und 57 des Gesetzes zum Gemeinschaftseigentum relevant werden, wenn sie in der Summe die Hausverwaltung und –nutzung i. S. v. Art. 6 des Gesetzes beeinträchtigen.	3
26. Januar 2012	I.	Der Anspruch des Pflichtteilsberechtigten gegen die Erben auf Anrechnung der Erbteile führt zur Verkürzung der Erbteile in dem Verhältnis, in dem die vom Erblasser bestimmten Erbteile der bedachten Erben deren Pflichtteil übersteigen.	9
2. Februar 2012	III.	Die unbefugte Verwendung der Persönlichkeitsmerkmale verletzt das Publicity-Recht und stellt eine unerlaubte Handlung dar, wenn die Verwendung ausschließlich dem Zweck dient, potentielle Kunden anzulocken. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Persönlichkeitsmerkmale (1) als solche als Objekt der Wertschätzung in Form eines Produkts, (2) als	8

Datum	Senat/ Gericht	Gegenstand der Entscheidung	Nr.
		Unterscheidungsmerkmal in Verbindung mit einem Produkt oder (3) als Produktwerbung verwendet werden.	
3. Februar 2012	DG Tōkyō	Konkludente Rechtswahl zu Gunsten des japanischen Rechts ist anzunehmen, wenn die Parteien japanische Staatsangehörige sind, der Schuldschein in japanischer Sprache ausgestellt wird und dort als Kontaktdaten eine japanische Anschrift und Telefonnummer angegeben werden.	17
20. Februar 2012	I.	Im Falle unlauterer Absprache bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge müssen die Unternehmen eine Monopolabgabe bezahlen.	16
22. Februar 2012	OG Tōkyō	Für Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis sind japanische Gerichte grundsätzlich international zuständig, wenn der Erfüllungsort in Japan liegt. Die internationale Zuständigkeit ist aber dann zu verneinen, wenn besondere Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Parität der Parteien gestört ist oder eine schnelle und angemessene Verhandlung nicht gewährleistet ist. Solche Umstände sind noch nicht anzunehmen, wenn eine Partei keine Niederlassung in Japan hat, ausländisches Recht als anwendbares Recht gewählt wurde, die Parteien in englischer Sprache kommunizierten und die Zahlung der vereinbarten Vergütung in US-Dollar erfolgte.	20
24. Februar 2012	II.	Die Vorausbesichtigung einer potentiellen Baustelle ist nicht zwingend über die Versicherung im Sinne des Art. 28 Abs. 1 (heute: Art. 34 Abs. 1) des Gesetzes zum Versicherungsschutz bei Arbeitsunfällen abgesichert.	13
24. Februar 2012	II.	Wenn ein geschädigter Arbeitnehmer bei einem Arbeitsunfall einen Anwalt einschalten muss, um entstandene Kosten zurückzuerhalten, müssen dafür angemessene Kosten erstattet werden.	10
8. März 2012	I.	Trotz der arbeitsvertraglichen Regelung, dass die Überstunden nur dann zu vergüten sind, wenn und soweit die monatliche Arbeitszeit 180 Stunden übersteigt, ist der Arbeitgeber verpflichtet, die über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehende Überstunden gemäß Art. 37 Abs. 1 Arbeitsstandardgesetz (ASG) gesondert zu vergüten, wenn die vertragliche Regelung über das Grundgehalt nicht erkennen lässt, wie viele Arbeitsstunden innerhalb der Arbeitszeit von 180 Stunden/Monat als Überstunden mit 125 % des regelmäßigen Stundenlohns vergütet werden.	14
13. März 2012	III.	Für einen Schadensersatzanspruch aus Art. 21-2 Wertpapierhandelsgesetz, dem heutigen Finanzprodukteverkehrsgesetz,	12

Datum	Senat/ Gericht	Gegenstand der Entscheidung	Nr.
		muss die Vorlage des gefälschten Jahres-Aktienberichts kausal für den entstandenen Schaden sein.	
16. März 2012	II.	Eine Bestimmung in einem Lebens- und Krankenversicherungsvertrag, der eine automatische Vertragsbeendigung bei Nichtzahlung der Beiträge über den Zeitraum von einem Monat vorsieht, kann wegen Verstoßes gegen Art.10 Verbrauchervertragsgesetz unwirksam sein.	4
16. März 2012	II.	Ein gutgläubiger Nutzer eines Grundstücks kann, auch wenn er nach Kauf des Grundstücks keine Eintragung im Grundbuch zum Eigentumsübergang vornehmen lässt, dieses Grundstück im Wege der Ersitzung frei von jeglicher Belastung durch nachträglich eingetragene Grundschulden erwerben.	2
27. April 2012	II.	Die Weigerung eines psychisch erkrankten Arbeitnehmers, zur Arbeit zu erscheinen, stellt unter Umständen kein „unentschuldigtes Ausbleiben ohne berechtigten Grund“ dar. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund des unentschuldigtes Ausbleibens ist dann unwirksam.	15
24. Mai 2012	DG Tōkyō	Für Klagen aus unerlaubter Handlung sind japanische Gerichte international zuständig, wenn tatsächliche Umstände belegt werden, aus denen sich ergibt, dass das rechtliche Interesse des Klägers durch eine in Japan begangene Handlung des Beklagten beeinträchtigt ist.	19
11. Juli 2012	DG Tōkyō	Der urheberrechtliche Unterlassungsanspruch richtet sich nach japanischem Urheberrecht, wenn der Schutz in Japan beansprucht wird. Der Anspruch auf Schadensersatz wegen Verletzung des Urheberrechts richtet sich ebenfalls nach japanischem Recht, wenn das urheberrechtlich geschützte Produkt in Japan verkauft wird.	18
4. September 2012	III.	Wird das Mietverhältnis durch den Erwerb des Mietobjekts durch den Mieter nach Pfändung der Mietforderungen beendet, kann der Vollstreckungsgläubiger vom Mieter ab diesem Zeitpunkt die Mietforderungen nicht mehr verlangen. Dies gilt nicht, wenn besondere Umstände wie die persönliche Beziehung zwischen dem Vermieter und dem Mieter sowie die Einzelheiten des Erwerbs des Mietobjekts das Berufen des Mieters auf die Nichtentstehung der Mietforderungen treuwidrig erscheinen lassen.	5
13. September 2012	I.	Die Schriftform nach Art. 38 Abs. 2 Grundstücks- und Gebäudemietgesetz ist nur dann gewahrt, wenn die Erklärung des Vermieters gegenüber dem Mieter, dass das Mietverhältnis auf Grund der Befristung durch Zeitablauf endet und nicht verlängert wird, in einem vom Vertrag zu trennenden, geson-	6

Datum	Senat/ Gericht	Gegenstand der Entscheidung	Nr.
		derten Schriftstück erfolgt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Mieter von der Befristung des Mietverhältnisses Kenntnis hatte oder nicht.	
12. Oktober 2012	II.	Wenn Vermögenswerte einer Gesellschaft gezielt auf eine Nachfolgersellschaft verschoben werden, die schuldrechtlichen Verpflichtungen aber bei der Ursprungsgesellschaft verbleiben und ein Zahlungsausfall für den anspruchsberechtigten Dritten droht, so kann ein Anspruch auf Rückgängigmachung gemäß Art. 424 ZG wegen einer vorsätzlichen schädigenden Handlung bestehen.	7

### XIII. SCHLUSSBEMERKUNG

Diese Rechtsprechungsübersicht knüpft an die Übersichten der vergangenen Jahre an.<sup>78</sup> Sie stellt – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – wichtige Entscheidungen des OGH (und wenige Fälle anderer Gerichte) auf den Teilgebieten des Zivilrechts aus dem Jahre 2012 überblicksartig dar. Wie die vorherigen Übersichten orientiert sie sich im Wesentlichen an dem jährlich erscheinenden *Jurisuto*-Sonderheft „Erläuterungen wichtiger Entscheidungen“<sup>79</sup>. Japanische Schlüsselbegriffe wurden in den Fußnoten in japanischen Zeichen und lateinischer Umschrift angegeben.

Lernen können wir auch in der Fallsammlung für 2012 viel; so etwa vom Zuckerrohrbauer in Fall 2, der sich mit einem verschmitzten Lächeln – und vielleicht mit einem frisch gepressten Becher Zuckerrohrsafte – über sämtliche möglichen Einwände von Jungjuristen hinwegsetzt, die in der Sachenrechtsvorlesung im dritten Semester gut aufgepasst haben und den absoluten Wert eines Grundbucheintrags als heilig verehren. „*Cela est bien dit, mais il faut cultiver notre jardin.*“<sup>80</sup>

78 ZJapanR 8 (1999) 149; ZJapanR 10 (2000) 250; ZJapanR 13 (2002) 280; ZJapanR 15 (2003) 276; ZJapanR 17 (2004) 254; ZJapanR 19 (2005) 268; ZJapanR 21 (2006) 241; ZJapanR 24 (2007) 227; ZJapanR 28 (2009) 255; ZJapanR 29 (2010) 255; ZJapanR 31 (2011) 277; ZJapanR 32 (2011) 277; ZJapanR 35 (2013) 329; ZJapanR 37 (2014) 269.

79 平成 24 年度重要判例解説, *Heisei 24-nendo jūyō hanrei kaisetsu* [Erläuterungen wichtiger Entscheidungen 2012], *Jurisuto* 1453 (2013).

80 VOLTAIRE, *Candide* (Schlusssatz).

## ZUSAMMENFASSUNG

*Die Autoren geben einen Überblick über wichtige zivilrechtliche Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs aus dem Jahre 2012. Die Entscheidungen behandeln Probleme aus dem Allgemeinen Teil des Zivilgesetzes, dem Sachenrecht, Schuldrecht, Deliktsrecht, Erbrecht, Zivilverfahrensrecht, Wertpapierrecht, Arbeitsrecht, Wettbewerbsrecht, internationalen Privatrecht und internationalen Zivilverfahrensrecht.*

*(Die Redaktion)*

## SUMMARY

*The authors give an overview of important civil law decisions of the Supreme Court in 2012, dealing with the general part of the civil code, property law, law of obligations, tort law, law of succession, civil procedure law, law on securities, employment law, competition law, private international law, and international civil procedure law.*

*(The Editors)*